

VERORDNUNG (EG) Nr. 1365/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzung für die französischen überseeischen Departements bezüglich des Sektors Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 der Kommission vom 28. Dezember 2001 über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeiträge für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1291/2002 ⁽³⁾, enthält die Bedarfsvorausschätzung und den Betrag der Gemeinschaftsbeihilfe für Getreide und Getreideerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001.
- (2) Bei Weichweizen ist in der Bedarfsvorausschätzung eine jährliche Menge von 40 000 Tonnen für Guadeloupe und von 2 000 Tonnen für Martinique vorgesehen. Nach dem derzeitigen Stand der Ausführung der besonderen Versorgungsregelung liegen die für Martinique festgelegten Mengen unter dem Bedarf dieser Region. Anderer-

seits scheinen die für Guadeloupe festgelegten Mengen gegenwärtig auszureichen, um die regionale Nachfrage zu decken.

- (3) Mit Schreiben vom 13. Juni 2002 haben die französischen Behörden daher beantragt, 10 000 Tonnen aus der Vorausschätzung für Guadeloupe auf die für Martinique zu übertragen, um dem berechtigten Versorgungsbedarf der letztgenannten Insel nachzukommen.
- (4) Für die Versorgung mit Weichweizen ist es daher angebracht, die Aufteilung der in der ursprünglichen Vorausschätzung festgelegten Mengen für die beiden Inseln zu ändern und die beantragte Übertragung vorzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 21/2002 ist daher zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 erhält die Fassung, die im Anhang dieser Verordnung wiedergegeben ist.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 8 vom 11.1.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 188 vom 17.7.2002, S. 3.

ANHANG

„Teil 1

Getreide und Getreideerzeugnisse für die tierische und die menschliche Ernährung, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Weichweizen	1001 90	Guadeloupe	30 000	42
		Guyana	100	52
		Martinique	12 000	42
		Réunion	33 000	48
		Insgesamt	75 100	
Gerste	1003 00	Guadeloupe	200	42
		Guyana	200	52
		Martinique	2 000	42
		Réunion	20 000	48
		Insgesamt	22 400	
Mais	1005 90	Guadeloupe	14 000	42
		Guyana	1 500	52
		Martinique	18 000	42
		Réunion	110 000	48
		Insgesamt	143 500	
Grob- und Feingrieß von Hartweizen	1103 11	Martinique	700	42
		Insgesamt	700	
Malz	1107 10	Réunion	3 000	48
		Insgesamt	3 000	
Hafer	1004 00		0	42
Für die Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	2309 90 31	Guyana	Insgesamt	2 500
	2309 90 41			
	2309 90 51			
Für die Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	2309 90 33	Guyana	Insgesamt	3
	2309 90 43			
	2309 90 53			

Die Erzeugnisse dieses Teils sind innerhalb ein und desselben Departements zu 100 % untereinander austauschbar.“